

**Sitzung der Regierungskonferenz
auf Ministerebene**

**am 1. Oktober 1996
in Luxemburg**

I.

In der Beschäftigungspolitik gibt es das gleiche Dilemma, das für jede Politik gilt.

Einerseits kann die Verankerung der Beschäftigungspolitik im neuen Vertrag dazu beitragen, ihn bei Millionen von Bürgerinnen und Bürgern politisch akzeptabel zu machen. Andererseits sollte die Europäische Union bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht Erwartungen wecken, die sie nicht einlösen kann.

Die Union kann auch künftig keine eigenständige Beschäftigungspolitik betreiben. Sie kann es nicht nur wegen ihrer vergleichsweise geringen Haushaltsmittel nicht. Es wäre auch ein strategischer Fehler zu versuchen, einen Arbeitsmarkt, der sich immer stärker fragmentiert, zentral steuern zu wollen. Die Hauptlast und die Hauptverantwortung für die Beschäftigungspolitik liegt bei den Mitgliedstaaten und dort muß sie auch bleiben. Dennoch kann und muß die Rolle, die die Union in der Beschäftigungspolitik spielen kann, im Vertrag klarer als bisher formuliert und verankert werden: Die Union kann die Aktionen der Mitgliedstaaten koordinieren und orientieren und sie kann sie - wenn auch in bescheidenem Maße - auch stimulieren.

Ich bin mir klar darüber, daß die Union das meiste davon auch heute schon tun könnte, aber ein eigener Titel "Beschäftigung" im Vertrag wäre ein klares Signal. Das kann gewiß den politischen Willen, der bisher gefehlt hat, nicht ersetzen, aber er kann mit einem solchem Titel vielleicht stimuliert werden.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben für einen Titel "Beschäftigung" konkrete Vorschläge vorgelegt. Sie liegen erstaunlich und erfreulich nahe beieinander. Was der irische Vorsitz daraus erarbeitet hat, halten wir für nahezu ausgereift. Darauf können wir uns verständigen.

Zum Platz des Vorschlags im Vertrag: Einerseits gehören die Koordinierung der Beschäftigungs- und der Wirtschaftspolitiken zusammen. Die eine ist nicht das Korrektiv der anderen. Sie dürfen auch nicht in Konkurrenz zueinander treten. Andererseits müssen die Vertragsbestimmungen zur Währungsunion unangetastet bleiben. Darüber sind wir uns einig. Beschäftigungspolitik ist aber auch keine Sozialpolitik. Deshalb muß der irische Vorschlag im Vertrag unmittelbar nach der Wirtschafts- und Währungspolitik als neuer Titel seinen Platz finden.

Erlauben Sie mir, ein Detail anzusprechen:

Wir begrüßen es, daß ihre Beauftragten mit großer Mehrheit bereit sind, das Prinzip zu akzeptieren, daß alle legislativen Beschlüsse künftig der Mitentscheidung durch das Parlament unterliegen. Die Einsetzung des vorgesehenen Beschäftigungsausschusses ist kein legislativer Akt. Daher ist Anhörung des Parlaments dabei ausreichend. Wenn wir die Mitentscheidung bei legislativen Entscheidungen wollen, können wir nicht darüber hinausgehen.

II.

Die im dritten Pfeiler des Vertrages von Maastricht vorgesehene interbürokratische Zusammenarbeit war ein Mißerfolg. Daher sind wir für eine möglichst weitgehende Vergemeinschaftung der Materien des dritten Pfeilers. Mindestens das, was in engem Kontakt mit den Regelungsbereichen des ersten Pfeilers steht, muß in diesen überführt werden. So erfordert die Grundfreiheit der Freizügigkeit, daß jedenfalls Asyl, Visa, Einwanderung und die Kontrolle der Außengrenzen vergemeinschaftet werden.

Auch die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, des Drogenhandels und des Betrugs zulasten der Gemeinschaft sollten in den ersten Pfeiler übertragen werden, wo jedenfalls Drogenabhängigkeit (Art. 129 EGV) und Betrugsbekämpfung (Art. 209a EGV) bereits vorgesehen sind. Man kann nicht den Binnemarkt nach gemeinsamen Regeln organisieren und die Kontrolle nationalisieren. Wenn das Delikt gleich ist, müssen auch die Sanktionen übereinstimmen.

Effizienz wird auch im dritten Pfeiler nur durch die Möglichkeit erreicht, mit Mehrheit zu entscheiden. Angesichts der Relevanz der Themen halten wir die Einführung einer superqualifizierten Mehrheit für akzeptabel.

Die vom Vorsitz vorgeschlagenen Instrumente sind zum einen der Richtlinie vergleichbar und zum anderen Konventionen, die in Kraft treten können, sobald sie von einer bestimmten Zahl von Mitgliedstaaten ratifiziert sind. Die von allen gewollte Transparenz gebietet es, daß die Einführung dieser Instrumente mit einer Durchforstung der bereits bestehenden einhergeht. Die im Vertrag gar nicht vorgesehenen Entschließungen, Empfehlungen und ähnliches mit zweifelhaftem rechtlichen Charakter müssen den im Vertrag definierten Instrumenten Platz machen. Bei dem, was im dritten Pfeiler entschieden wird, geht es potentiell um Eingriffe in die Grundrechte der Bürger. Die parlamentarische Legitimierung der Entscheidungen und die parlamentarische Kontrolle ihrer Durchführung ist deshalb von substantieller Bedeutung.

Deshalb muß die mitentscheidende und kontrollierende Rolle des Europäischen Parlaments und die kontrollierende Rolle der nationalen Parlamente in den Bereichen des dritten Pfeiler neu definiert werden. Aber wir sind und bleiben strikt dagegen, daß neue Organe geschaffen werden. Das wäre das Gegenteil von Effektivität und Transparenz.

Die grundrechtliche Relevanz der Entscheidungen im dritten Pfeiler und unsere strikte Verpflichtung zur Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien machen unabdingbar, die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für den dritten Pfeiler vertraglich zu verankern.